

## Heimordnung

Schülerwohnheim der Staatlichen Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl

Adresse: Dr.-Martin-Luther-Straße 6a, 91550 Dinkelsbühl

Telefon: 09851/55-1459, 09851/55-1737

Fax: 09851/55-4226

E-Mail: [leitung@schuelerwohnheim-dkb.de](mailto:leitung@schuelerwohnheim-dkb.de)



### Vorwort

Träger des Schülerwohnheims der Staatl. Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl in Dinkelsbühl ist der Landkreis Ansbach. Im Schülerwohnheim wird Berufsschülern - insbesondere Kunststoff- und Kautschuktechnologien und -technologinnen - Unterkunft und Teilverpflegung für die Dauer der Unterrichtsblöcke an der Staatlichen Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl geboten. Eine Verpflichtung im Schülerwohnheim zu wohnen, besteht nicht.

In das Schülerwohnheim können diejenigen Berufsschülerinnen und Berufsschüler aufgenommen werden, denen an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zugemutet werden kann, d.h., wenn der Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln hin und zurück länger als 3 Stunden bzw. die Abwesenheit vom Wohnsitz insgesamt mehr als 12 Stunden beträgt.

### § 1 Heimpersonal

Das Heimpersonal ist Ansprechpartner der Bewohnerinnen und Bewohner. Es trägt Sorge dafür, dass geordnete Zustände im Wohnheim herrschen, ein angenehmes Klima entsteht und Ansehen und Ruf des Wohnheims in der Öffentlichkeit gefördert werden.

Konstruktive Vorschläge und Kritik sollten dem pädagogischen Heimpersonal vorgetragen werden.

### § 2 Einrichtung

Es stehen den Auszubildenden Ein- und Mehrbettzimmer mit dazugehörigen Sanitäranlagen zur Verfügung. Zudem gibt es einen Speisesaal, zwei Teeküchen sowie einen Gemeinschaftsraum mit TV.

Im Medienraum besteht die Möglichkeit am Computer zu arbeiten. Die Beschäftigung mit Internetseiten mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist strikt untersagt.

Weiterhin bieten einige Aufenthaltsräume die Möglichkeit, gemeinschaftlich zu arbeiten, sich auszutauschen und unterschiedlichste Aktivitäten zu entfalten (z.B. Tischtennis, Kicker, Billard). Im Keller steht ein Fitnessraum zur Verfügung.

Besonders gekennzeichnete Bereiche des Schülerwohnheims sind videoüberwacht.

Das schwarze Brett dient der Information der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Wohnheims werden dort angezeigt.

### § 3 Kosten der Heimunterbringung und Verpflegung

Das Wohnen ist für Auszubildende und BGJ-Schülerinnen und Schüler aus Bayern frei. Umschülerinnen und Umschüler sowie Auszubildende aus anderen Bundesländern wird der jeweilige Tagessatz in Rechnung gestellt. Von Montag bis Freitag wird ein Frühstück im Schülerheim angeboten. Zusätzlich erhält jede Schülerin und jeder Schüler pro Woche 5 Wertgutscheine in Höhe von jeweils derzeit 2,50 € vom Heimpersonal. Diese können in bestimmten Restaurants in Dinkelsbühl zum Abendessen eingelöst werden.

Im Wohnheim wird vom Heimpersonal ein Getränkeverkauf angeboten. Außerdem stehen zwei Teeküchen zur Nutzung zur Verfügung.

### § 4 Anreise

Die Heimschülerinnen und -schüler übernehmen ab Sonntag vor Blockbeginn in der Zeit von 18:00 bis 22:00 Uhr ihre Zimmer. Die Anmeldung muss im Wohnheim erfolgen. Sie erhalten einen Zimmerschlüssel, einen Schrankschlüssel und

einen Transponder für die Eingangstüre. Dafür wird ein Pfand beim Heimpersonal hinterlegt. Verlorenegegangene Schlüssel oder Transponder werden der Schülerin bzw. dem Schüler in Rechnung gestellt.  
Ein Zimmertausch ist nur nach Rücksprache mit dem Heimpersonal in begründeten Fällen möglich.

Bettwäsche und Handtücher werden von den Auszubildenden mitgebracht. Die Betten werden müssen selbst überzogen werden. Es besteht die Möglichkeit, Bettwäsche gegen eine Gebühr von 7,00 € pro Block bzw. Ausgabe beim Heimpersonal auszuleihen.

Für die Nutzung der Fernsehgeräte in den Zimmern und des WLAN wird pro Person und Woche 1,00 € erhoben.

#### **§ 5 Zeitliche Regelungen/ Besucher**

Das Schülerwohnheim kann während der Blockphasen innerhalb der Öffnungszeiten, d.h. zwischen Sonntag ab 18:00 Uhr und Freitag bis 9:00 Uhr bewohnt werden. Außerhalb dieser Zeiten und in den Ferien ist das Wohnheim geschlossen. Minderjährige haben bis 22:30 Uhr Ausgang, Volljährige bis 24:00 Uhr. Ab 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr herrscht Nachtruhe. Der Aufenthalt ist für alle Schülerinnen und Schüler dann nur noch im eigenen Zimmer erlaubt.

Als Lernzeit, um die Hausaufgaben zu erledigen und um sich auf den Unterricht und die schulischen Prüfungen vorbereiten zu können, ist die Zeit zwischen 18:00 und 19:30 Uhr vorgesehen.

Besuche sind nur von Schülerinnen und Schülern der Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl gestattet, die sich beim Heimpersonal an- und abzumelden haben. Die Besucherinnen und Besucher halten sich grundsätzlich nur in den Gemeinschaftsräumen auf. Eltern erhalten Zutritt für den Wohnbereich.

#### **§ 6 Essenszeiten/-regelungen**

Das Frühstück wird im Speisesaal von 6:45 bis 08:00 Uhr eingenommen.

#### **§ 7 Allgemeine Verhaltensregelungen**

Der Besitz und Konsum von Alkohol ist im Schülerwohnheim nicht gestattet. Es wird nicht geduldet, dass Auszubildende in alkoholisiertem Zustand ins Wohnheim zurückkehren. Zuwiderhandlungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Hausverbot geahndet.

Das Mitbringen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie der Besitz und Konsum von Drogen jedweder Art ist strikt untersagt. Bei Zuwiderhandeln wird Anzeige erstattet sowie zum nächstmöglichen Zeitpunkt Hausverbot erteilt.

Innerhalb des Hauses herrscht Rauchverbot. Für das Rauchen stehen ausgewiesene Flächen im Freien zur Verfügung. Wird fahrlässig ein Feuerwehreinsatz ausgelöst, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher die Kosten zu tragen.

Radios, Fernsehgeräte, Laptops und Spielkonsolen dürfen im Heim verwendet werden, soweit Mitbewohnerinnen und Mitbewohner durch den Betrieb der Geräte nicht gestört werden und die Nachtruhe eingehalten wird. Nicht altersgemäße (FSK) oder pornographische oder gewaltverherrlichende Videofilme, Spiele und CDs sind im Wohnheim strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden die Videofilme, Spiele oder CDs vom Heimpersonal umgehend eingezogen.

Es ist nicht erlaubt, dass sich männliche Heimbewohner in Mädchenzimmern aufhalten oder umgekehrt.

Aus Gründen der Rücksichtnahme ist es ebenfalls notwendig, dass im Außenbereich des Wohnheims Ruhe herrscht und die Nachbarschaft nicht gestört wird. Jedes Verhalten, das dem öffentlichen Ansehen des Schülerwohnheims schadet, ist zu unterlassen.

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

#### **§ 8 Ordnung im Zimmer und in den Gemeinschaftsräumen**

Die Auszubildenden sind für die Sauberkeit in den von ihnen bewohnten Zimmern und den dazugehörigen Sanitäranlagen selbst verantwortlich. Das Beziehen der Betten ist Pflicht. Erfolgt dies nicht, wird eine Reinigungsgebühr von 35,00 € erhoben. Die Zimmer sind am Morgen im ordentlichen Zustand zu verlassen.

Am jeweils letzten Schultag einer Woche sind die Zimmer zu reinigen und der Müll zu entsorgen. Es ist besonders auf die Sauberkeit der Schränke und Betten zu achten.

Beschädigungen im Zimmer, die bei Bezug festgestellt werden, sind sofort dem Heimpersonal zu melden. Nach Bezug der Zimmer sind die Auszubildenden für das ihnen zugeordnete Zimmer einschließlich Mobiliar verantwortlich und haften bei Beschädigung.

Beschädigungen in den Gemeinschaftsräumen sind ebenfalls grundsätzlich dem Heimpersonal zu melden. Bei Sachbeschädigung haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Das Heimpersonal ist jederzeit berechtigt, Kontrollen der Zimmer und Schränke durchzuführen.

Aus Feuerschutzgründen und aus hygienischen Gründen ist das Benutzen von Haushaltsgeräten wie z.B. Wasserkochern, Toastern, Kochplatten etc. auf den Zimmern nicht erlaubt.

Für privat eingebrachte Elektro- und Elektronikartikel wird seitens des Schülerwohnheims keine Haftung übernommen. Sollten Schäden jeglicher Art durch die eingebrachten Geräte auftreten, haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer auch für Folgeschäden.

Für persönliche Wertgegenstände sind die Auszubildenden selbst verantwortlich. Bei Verlust wird keine Haftung übernommen.

### **§ 9 Erkrankungen**

Erkrankungen während des Heimaufenthalts und das dadurch bedingte Fernbleiben vom Unterricht sind dem Heimpersonal bis spätestens 8:30 Uhr anzuzeigen.

Bei Krankheit, die voraussichtlich länger als zwei Tage andauert, wird die Abreise mit dem Schüler bzw. der Schülerin und gegebenenfalls den Eltern organisiert. Falls erforderlich, wird durch das Heimpersonal ein Arzttermin vereinbart und Aufsicht gewährleistet, bis der erkrankte Schüler bzw. die Schülerin abgeholt ist.

Bei einer leichten, kurz andauernden Krankheit, darf der Schüler bzw. die Schülerin sich nach Absprache mit dem Heimpersonal im Wohnheim aufhalten. Sollte das Wohnheim personell nicht besetzt sein, steht für Fragen und als Ansprechpartner das Sekretariat der Berufsschule telefonisch zur Verfügung (Informationen hierzu am Schwarzen Brett). Wenn nötig werden Anrufe von dort an einen Wohnheimmitarbeitenden weitergeleitet.

Dem Heimpersonal und der Berufsschule ist umgehend, bis spätestens am Anreisetag, anzuzeigen, wenn eine Heimschülerin bzw. ein Heimschüler wegen Erkrankung oder sonstiger Gründe zu Beginn der Blockphasen nicht nach Dinkelsbühl anreist.

### **§ 10 Abreise**

Am Freitagmorgen sind die Zimmer in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Die Betten sind nach Abschluss der Blockphase abzuziehen. In Anwesenheit der Schüler werden die Zimmer von einer Aufsichtsperson abgenommen und evtl. Schäden festgestellt. Nach der Überprüfung der Zimmer und der anschließenden Abgabe der Eingangskarte und des Zimmerschlüssels erhalten die Heimbewohner ihre Kautions zurück. Die geliehene Bettwäsche ist beim Heimpersonal abzugeben.

Heimfahrten während der Woche sind beim Heimpersonal vorher zu melden. Es ist maximal eine Heimfahrt pro Woche erlaubt.

### **§ 11 Weisungsbefugnis**

Das Heimpersonal, die Schulleitung und der Sachaufwandsträger sind den Heimschülerinnen und Heimschülern gegenüber weisungsbefugt. Erzieherische Maßnahmen können von diesen verhängt werden, dabei erfolgt bei Bedarf eine gegenseitige Absprache zwischen den Weisungsbefugten.

Ein grober Verstoß oder fortwährende Verstöße gegen die Heimordnung haben den Ausschluss aus dem Wohnheim zur Folge. Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich dann selbst um eine Unterbringung zu kümmern und die Kosten dafür zu tragen. Über verhängte Disziplinarmaßnahmen werden die Erziehungsberechtigten und der Ausbildungsbetrieb informiert. Bei Minderjährigen, die des Heimes verwiesen werden, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich durch die Heimleitung informiert.

### **§ 12 Heimordnung**

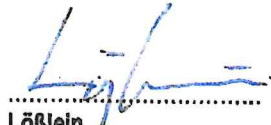
Die Auszubildenden erhalten beim Eintritt in die Berufsschule bzw. beim Ersteinzug in das Schülerwohnheim die Heimordnung ausgehändigt. Die Verpflichtungserklärung wird von den Auszubildenden und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben. Die Heimordnung steht den Ausbildungsbetrieben als Download auf der Homepage der Berufsschule zur Verfügung.

Diese Heimordnung gilt auch für außerhalb z.B. in Pensionen untergebrachte Schülerinnen und Schüler. Den betreffenden Pensionen wird ein Exemplar der Heimordnung ausgehändigt. Bei Problemen mit außerhalb untergebrachten Schülerinnen oder Schülern ist die Heimleitung zu verständigen.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Heimordnung tritt ab dem 01.10.2025 in Kraft und ersetzt die Heimordnung vom 01.10.2023.

Ansbach, 13.11.2025



Löblein  
Dipl.-Ing. (FH), MArch



**Verpflichtungserklärung**

Hiermit bestätige ich, dass ich die Heimordnung zur Kenntnis genommen habe, ihre Bestimmungen anerkenne und dementsprechend handeln werde.

Name: .....  
(gut lesbar)

Unterschrift der Schülerin/des Schülers .....

Unterschrift Erziehungsberechtigte.....

Ort, Datum.....